Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 12 (1934)

Heft: 1

Rubrik: Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein. Darin wies sie auf die Notwendigkeit hin, mit der Zeit zur Altersversicherung überzugehen.

Mit diesem Postulat befindet sie sich in Übereinstimmung mit den Ideen von A. Epstein, der im Mai 1933 ein neues Buch herausgab unter dem Titel „Insecurity — a challenge to America", dessen Untertitel lautet „A Study of Social Insurance". Demgemäß hat auch die amerikanische Vereinigung für Altersicherung ihren Aufgabenkreis erweitert und ihren Namen abgeändert in amerikanische Vereinigung für soziale Sicherung (American Association for Social Security). Seit dem Juli 1933 trägt ihr monatliches Organ den Titel „Social Security". So nähert sich Amerika auch auf dem Gebiete der Altersfürsorge der europäischen Sozialversicherung. W. A.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Die Sanierung der Invalidenversicherung in Deutschland.

Durch die Inflation hat die deutsche Invaliden- und Altersversicherung einen Vermögensverlust von 3—4 Milliarden RM. erlitten. Der Übergang vom Deckungs- zum Umlageverfahren, der erfolgte, um den Invalidenrentnern wieder eine einigermaßen hinlängliche Rente ausrichten zu können, wurde durch Reichszuschüsse ermöglicht, die sich in der Folge als ungenügend herausstellten. 1931 schloß mit einem Fehlbetrag von 186 Millionen RM. ab, der 1932 auf 190 Millionen anstieg und sich 1933 infolge der getroffenen Einschränkungen auf rund 65 Millionen RM. verringern ließ.

Das Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezmber 1933 leitet nun die Sanierung der Sozialversicherung ein. Infolge der Wirtschaftskrise sind die monatlichen Beitragseinnahmen der Invalidenversicherung von 91 Millionen RM. im Jahre 1929 auf 53 Millionen im Jahre 1932 gesunken. Umgekehrt ist die Gesamtsumme der jährlichen Renten von 1142,5 Millionen im Jahre 1929 auf 1344,5 Millionen RM. im Jahre 1931 hinaufgeschnellt. Die durchschnittlichen Invalidenrenten sind von 15 RM. monatlich im Jahre 1914 bis auf 37,4 RM. Ende 1931 erhöht worden und betrugen Ende 1932 noch 28,8 RM. Die Altersrente wird seit 1916 statt vom 70. schon vom 65. Jahre an gewährt. Auch die

Witwen erhalten seit 1927 vom 65. Lebensjahre an Altersrenten. Die Versicherung war in eine steigende Abhängigkeit von den Zuschüssen des Reichs geraten.

Das oben erwähnte Gesetz sieht mit der Zeit die Rückkehr vom Umlage- zum Deckungsverfahren vor. Um dies zu ermöglichen, leistet das Reich ab 1. April 1933 einen festen Jahresbeitrag von 200 Millionen RM., weit mehr als zur Deckung der Fehlbeträge notwendig wäre. Der Überschuß soll zur Wiederäufnung des Vermögens als praktische Voraussetzung für die Wiedereinführung des Deckungsverfahrens dienen. Da die gesamte Sozialbelastung 1932 durchschnittlich bereits 18,5% des versicherten Lohnes betrug, kam eine generelle Beitragserhöhung jetzt nicht in Frage. Für die über 42 RM. wöchentlich Verdienenden, die bisher unterversichert waren, wird eine VIII. Lohnklasse mit einem Wochenbeitrag von 240 Rpf. eingeführt, ebenso zwei weitere Lohnklassen IX und X für eine freiwillige Beitragsentrichtung, deren entsprechend höhere Leistungen erst nach Stabilisierung der Verhältnisse in Anspruch genommen werden können. „Ein weiteres Mittel, um die Invalidenversicherung krisenfest zu machen, ist die Pauschalversicherung sämtlicher, auch der von den Wohlfahrtsämtern unterstützten Arbeitslosen durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Diese zahlt jeden Monat 0,50 RM. für jeden Arbeitslosen . . , erstmals vom 1. April 1933 ab." (Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 11/12, November/Dezember 1933, dem auch die übrigen Angaben entnommen sind.)

Um die Opfer gleichmäßig zu verteilen, sind auch die Pflichtleistungen der Versicherung gesenkt worden. Die laufenden Renten allerdings werden nicht beschnitten. Aber der Grundbetrag jeder künftigen Rente wird von 84 auf 72 RM. ermäßigt. Der Mindeststeigerungsbetrag ist 72 RM., wodurch frühzeitig Invalide verhältnismäßig besser gestellt werden als bisher. Rentenempfängern, die am 1. Januar 1934 noch nicht 60 Jahre alt sind, kann die Rente entzogen werden, „wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß der Rentenempfänger nicht invalide (berufsunfähig) ist."